

### Satzung der Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin (PromV-S)

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), am 14. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin und regelt ihre Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsgrundsätze und Wahl.

#### § 2 Aufgaben der Promovierendenvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Promovierendenvertretung vertritt die Interessen aller zur Promotion zugelassenen Doktorand\*innen (Promovierende) der Freien Universität Berlin unabhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit. <sup>2</sup>Belange von noch nicht zur Promotion Zugelassenen (Promotionsinteressierte) können in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Promovierendenvertretung berät über die die Promovierenden betreffenden Fragen und kann hierzu gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen sowie Stellungnahmen abgeben.

(2) <sup>1</sup>Vor Entscheidungen des Fachbereichsrats über Promotionsordnungen sowie Promotionsstudienordnungen wird der Promovierendenvertretung mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. <sup>2</sup>Die Frist soll einen Zeitraum von drei Wochen nicht unterschreiten.

(3) Zudem können die im jeweiligen Fachbereich gewählten Mitglieder der Promovierendenvertretung an den Sitzungen dieses Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(4) Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht teil, dies kann auch die\*der Sprecher\*in nach § 3 Abs. 3 sein.

(5) <sup>1</sup>Die Promovierendenvertretung benennt vier Vertreter\*innen und je eine\*n Stellvertreter\*in für die Ständige Kommission der Dahlem Research School gemäß der jeweils geltenden Ordnung für die Dahlem Research School. <sup>2</sup>Die erste Benennung erfolgt bis zum Ende des auf die Benennung folgenden Semesters, an-

schließend für ein Studienjahr. <sup>3</sup>Diese Vertreter\*innen in der Ständigen Kommission müssen Promovierende der Freien Universität Berlin sein, sie müssen jedoch nicht zugleich Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Promovierendenvertretung sein.

#### § 3 Zusammensetzung der Promovierendenvertretung, Vorsitz, Amtszeit

(1) <sup>1</sup>Die Promovierendenvertretung besteht aus zwei gewählten Mitgliedern pro Fachbereich, näheres regelt § 6 dieser Satzung. <sup>2</sup>Die gewählten Stellvertreter\*innen können neben den gewählten Mitgliedern an den Sitzungen der Promovierendenvertretung beratend teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre, wobei auf eine Angleichung mit der Amtszeit des Akademischen Senats hingewirkt werden soll. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte für die jeweilige Amtszeit der Promovierendenvertretung eine\*n Sprecher\*in sowie eine\*n Stellvertreter\*in mit jeweils einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Promovierendenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 4 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Sprache

(1) Die Promovierendenvertretung tritt mindestens einmal jährlich zur Benennung der Vertretungen nach § 2 Abs. 4 und 5 zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Promovierendenvertretung werden von der\*dem Sprecher\*in einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mitglieder aus mindestens zwei Fachbereichen dies jeweils gemeinsam schriftlich oder elektronisch beantragen, die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Ist die Promovierendenvertretung nicht beschlussfähig, soll zu einer weiteren Sitzung mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. <sup>5</sup>In dieser Sitzung ist die Promovierendenvertretung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Promovierendenvertretung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der\*dem Sprecher\*in und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren im Rahmen einer angemessenen Frist widerspricht.

<sup>1</sup> Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 1. März 2024 bestätigt worden.

(4) <sup>1</sup>Die Promovierendenvertretung kann auf Englisch beraten, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. <sup>2</sup>Beschlüsse sind in deutscher Sprache zu fassen; den Beschlüssen und Ergebnisprotokollen kann eine englische Übersetzung beigefügt werden. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Vollversammlung eines Fachbereiches**

<sup>1</sup>Die an einem Fachbereich Promovierenden bilden eine Vollversammlung des jeweiligen Fachbereichs. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Promovierendenvertretung eines Fachbereichs können gemeinsam oder einzeln die Vollversammlung ihres Fachbereiches einberufen. <sup>3</sup>Eine Vollversammlung des Fachbereiches ist durch die Mitglieder der Promovierendenvertretung des Fachbereiches einzuberufen, wenn mindestens zehn Promovierende des Fachbereichs dies beantragen. <sup>4</sup>Die Vollversammlung kann der Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin Vorschläge, die die Belange der Promovierenden betreffen, vorlegen.

## **§ 6**

### **Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl ist eine Mehrheitswahl im Sinne der Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) und wird nach den Regelungen der jeweils aktuellen FU-Wahlordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 FU-Wahlordnung kann ein Vorschlag für die Wahl von Mitgliedern der Promovierendenvertretung nur eine\*n Bewerber\*in enthalten. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der\*von dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Die Promovierenden jedes Fachbereichs wählen zwei Mitglieder und in gleicher Anzahl Stellvertreter\*innen in die Promovierendenvertretung.

(3) Wahlberechtigt sind alle Promovierenden der Freien Universität Berlin, die gem. § 3 Abs. 1 HWGVO Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

(4) Die Wahl wird vom Zentralen Wahlvorstand durchgeführt, wobei abweichend von § 12 Abs. 5 FU-WahlO die Wahlvorschläge beim jeweiligen Wahlvorstand des Fachbereichs innerhalb der vom Zentralen Wahlvorstand festgesetzten Frist nach § 12 Abs. 1 FU-WahlO einzureichen sind.

(5) Der Zentrale Wahlvorstand wird von den Fachbereichen und den Dezentralen Wahlvorständen wie folgt unterstützt:

1. Fertigung und Übermittlung einer (digitalen) Liste der durch den Promotionsausschuss zugelassenen Promovierenden zur Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses/ Wähler\*innenverzeichnisses.
2. Sammlung der Wahlvorschläge und Übermittlung an den Zentralen Wahlvorstand.
3. Ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Promovierendenvertretung im Wahllokal des jeweiligen Fachbereichs.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.